



STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN

5230 Mattighofen • Stadtplatz 1 • Telefon +43/7742/2255-0 • DVR: 0059871
office@mattighofen.at • www.mattighofen.at

Az B003/37-2022

AMTSLEITUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 15. September 2022 betreffend das Verbot des Fütterns wildlebender Straßentauben im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mattighofen

Gemäß § 41 Abs 1 OÖ GemO 1990 idgF wird verordnet:

§ 1

Das Füttern wildlebender Tauben ist im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mattighofen ganzjährig verboten. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Nahrungsmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 42 Abs 2, OÖ. GemO 1990 idgF vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit einer Geldstrafe bis € 220,00 bestraft, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zwei Wochen.

§ 3

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Stadtgemeinde Mattighofen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mattighofen, den 16. September 2022

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang